

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich zwei mal und wird ausgegeben in Leipzig Vormittags 11 Uhr, Abends 6 Uhr; in Dresden Abends 6 Uhr, Vormittags 8 Uhr.

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 1 Ngr.

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expeditionen in Leipzig (Querstraße Nr. 8) und Dresden (bei G. Höfner, Neustadt, An der Brücke, Nr. 2).

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Geseh!»

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Deutschland.

Aus Frankfurt a. M. theilt das Dresdner Journal mit, daß man noch nicht so bald auf die Veröffentlichung der Bundestagsverhandlungen zu rechnen habe. Dasselbe Blatt stellt ferner in Abrede, daß eine Revue der Bundesreserve-Infanteriedivision beabsichtigt sei, sowie daß die bekannten Eingaben des Generals v. d. Horst bei der Bundesversammlung bereits eine Erledigung gefunden hätten.

Berlin, 17. Nov. Wie man vernimmt, wird der König die auf den 27. Nov. einberufenen Kammern in Person eröffnen. — Gestern haben sich die Mitglieder des hier versammelten Postcongresses nach Stettin begeben, von wo sie einen Ausflug nach der Insel Rügen gemacht haben. Heute werden sie dem Diner beiwohnen, das die Stadt Stettin ihnen zu Ehren veranstaltet hat. — Unsere Position zu dem gegenwärtigen dänischen Cabinet hat sich noch immer nicht geändert und die unzweifelhaft auch von den außerdeutschen Mächten dem dänischen Ministerium gemachten Vorhaltungen, die Dinge nicht auf die Spitze zu treiben, haben bis jetzt erkennbare Frucht nicht getragen. — Am 26. Nov. wird der Hassenpflug'sche Proceß zur Verhandlung kommen. Dem Rechtsanwält Dr. Anders hat auch diesmal der kurheffische Ministerpräsident, wie wir hören, seine Verteidigung übertragen. — Es ist sehr zu bezweifeln, daß einem Antrage auf Verbot des Branntweins brennens aus Kartoffeln, wenn ein solcher bei dem Zusammentritte der Kammern gestellt werden sollte, die Zustimmung der Regierung zu theil wird.

— Prinz Adalbert von Baiern, der präsumtive Thronfolger in Griechenland, wird bekanntlich hier erwartet, um die Verlobung mit der Prinzessin Luise von Preußen zu feiern. Wie mehrfach verlautet, ist die Schwester der Braut, Prinzessin Anna, dem Prinzen Friedrich von Hessen zugesichert.

† Aus der Provinz Sachsen, 14. Nov. In Seehausen ist neuerdings derselbe Fall vorgekommen, wie im Jahre 1846 in Naumburg: die Stadtverordnetenversammlung nebst die Stellvertretern ist aufgelöst worden wegen pflichtwidrigen Benehmens. In Naumburg geschah das, weil die Versammlung die Beschlüsse des Provinziallandtags durch einen Deputirten verweigerte. — Mit dem 15. Nov. wird, wie es heißt, in Erfurt ein neues Blatt demokratischer Färbung erscheinen, vorerst jedoch wegen der hohen Caution nur dreimal in der Woche. — Den 16. Nov. wird die Freie christliche Gemeinde zu Magdeburg ihr neues Gemeindehaus einweihen. Nach einem Gemeindebeschlusse soll die Feier sowol Vor- als Nachmittags stattfinden, nur mit dem Unterschiede, daß früh den Hauptvortrag Ulrich, Nachmittags Sachs hat. Die Gemeindeglieder, die nur gegen Vorzeigung einer Karte Einlaß erhalten, können bei ihrer großen Zahl nur zur Hälfte auf einmal Platz bekommen.

— Aus Delitzsch vom 12. Nov. wird gemeldet: In der letzten Versammlung der Freien Gemeinde stellte der erschienene Polizeibeamte das Verlangen, die Kinder und Lehrlinge zu entfernen, dem bald darauf die Auflösung der Versammlung folgte.

— Aus Posen schreibt man der Kölnischen Zeitung: Hier ist jetzt ein interessanter Proceß gegen einen Landtagsdeputirten angestrengt worden. Der Kammerherr Graf Heliodor Storzewski, der bekanntlich zum Vicemarschall des diesjährigen posener Landtags ernannt war, hatte sich nämlich die ihm zugetheilten Arbeiten, Berichterstattungen über Regierungsvorlagen zc. durch einen hiesigen Privatgelehrten machen lassen, und jetzt klagt der Letztere wegen des Honorars, indem er darauf angetragen hat, daß die Landtagsacten, in welchen sich die von ihm als die seinigen bezeichneten Schriften befinden, eingefordert und Sachverständigen zur Begutachtung vorgelegt werden. Die Sache macht natürlich einigen Scandal.

* **Ausbach, 14. Nov.** Von hier sind in diesen Tagen zwei interessante neue Regierungserlasse ausgegangen. Der eine bezieht sich auf das Ihnen schon früher mitgetheilte Ministerialrescript, worin zur Theilnahme an dem Dombauvereine aufgefordert wurde, und befiehlt sämtlichen Amtsvorständen und Behörden des Kreises, Subscriptionlisten für das nächstkommende Jahr 1852 wegen Beitrittserklärungen zum bairischen Vereine für den Ausbau des köln'schen Doms nach Maßgabe der im Kreisintelligenzblatte vom Jahre 1842 Nr. 9 bekannt gemachten Vereinsatzungen vom 20. Jan. 1842 bei ihren Nebenbeamten und den ihnen untergeordneten Behörden des königlichen und gemeindlichen Dienstes der innern Verwaltung in Umlauf zu bringen, um auf diese Weise in den Besitz eines vollständigen und evidenten Namensverzeichnisses aller wirklichen Vereinsmitglieder aus dem mittelfränkischen Beamtenstande zu gelangen. Diese Listen sind unfehlbar bis zum 25. Nov. an das königliche Regierungspräsidium einzusen-

den. Am Schlusse heißt es: „Der Unterzeichnete gibt sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß sämtliche Bedienstete den von Sr. Maj. dem König für die Förderung dieses großen Bauunternehmens allerhöchst ausgesprochenen Wunsche durch regste und werththätigste Theilnahme an diesem großen Nationalwerke freudig entgegenkommen werden.“ Während also das nämliche Ministerialrescript seine Aufforderung erst ganz im Allgemeinen hielt, stellt dieses Ausschreiben die ganz bestimmte moralische Zwangspflicht der Beamten zu Beiträgen wieder her, wie sie vor dem März 1848 bestanden hatte. — Das zweite Rescript ist vom 10. Nov. datirt und lautet: „An sämtliche Stadtcommissariate und Polizeibehörden des mittelfränkischen Kreises. Nach einer an das königliche Staatsministerium des Innern gelangten Mittheilung soll von den Leitern der Umsturzpartei der Beschluß gefaßt werden, fortan alle Volksfeste, namentlich aber die Jahrmärkte, wie bisher die Turn- und Gesangsvereine, für ihre Zwecke zu benutzen, und bei dieser vortheilhaften Gelegenheit insbesondere die Verbreitung revolutionärer Bilder und Schriften gehörig zu organisiren. Den unten genannten Behörden wird hieroon mit dem Auftrage Kenntniß gegeben, den Handel mit Schriften und Bildern bei Volksfesten und Jahrmärkten sorgfältigst zu überwachen und allenfallsige besondere Wahrnehmungen ungefäumt hierher zur Anzeige zu bringen.“ Merkwürdig ist an diesem Erlaß, daß, ihm zufolge, unser Ministerium des Innern sogar von den erst in Zukunft zu fassenden Beschlüssen „der Leiter der Umsturzpartei“ unterrichtet sein soll.

* **Stuttgart, 15. Nov.** Der Dr. Elsner, Redacteur der Deutschen Kronik, ist abermals, wegen Beleidigung der Verfassungskommission der aufgelösten ersten Landesversammlung, zu zwei Monaten Festungsarrest und 70 Fl. Geldbuße verurtheilt worden. In einer andern gegen ihn erhobenen Anklage wurde er freigesprochen.

Stühlingen, 15. Nov. Dieser Tage wurde die Frau des vormaligen Advocaten Grüninger, welcher sich durch besondere Theilnahme an den Aufständen im Großherzogthume hervorgethan hat, wegen Vermittelung fortgesetzter Agitationen desselben von der Schweiz her aus dem Amtsbezirke verwiesen. (R. 3.)

Wiesbaden, 15. Nov. Die Mitglieder der Freien Gemeinden betreffend ist unterm 3. Nov. ein Ministerialrescript an sämtliche Kreisämter ergangen, welches Folgendes verfügt: „1) Da die Ehen wesentlich auf einem kirchlichen Acte beruhen und durch ihn allein Existenz und rechtliche Wirksamkeit erhalten, so darf nicht zugegeben werden, daß die Eingehung von Ehen ohne die gesetzliche Kenntnissnahme und Mitwirkung der competenten kirchlichen Behörde versucht werde. Personen, welche im Widerspruche hiermit sich anmaßen könnten, Trauungen vorzunehmen, sind als strafbar gesetzlich zu verfolgen und es ist übrigens auch in Ausfertigung von Proclamations- und Copulationscheinen mit Vorsicht zu verfahren, damit Mißbräuchen vorgebeugt werde. 2) Dadurch, daß ein Mitglied der evangelischen Kirche die einfache Erklärung des Angehörens an eine sogenannte Freie Gemeinde abgibt, wird dasselbe nach den im Herzogthum bestehenden staats- und kirchenrechtlichen Grundsätzen nicht von seiner frühern Verpflichtung zur Entrichtung der Kirchensteuer an seine Kirchengemeinde befreit, indem die Leistung von religiösen Ansichten gar nicht, und von dem äußern Religionsbekenntniß nur unter bestimmten staatsrechtlichen Bedingungen abhängt.“

* **Aus Schwarzburg-Sondershausen, 15. Nov.** Die Enthüllungen, welche durch den Streit der hiesigen Parteien über manchen nicht ganz klaren Punkt unserer Finanzen veranlaßt worden sind, lassen auf die Verwendung der von den Ständen zu Bauten verwilligten Gelder ein sehr ungünstiges Licht fallen. Infolge der Uebereinkunft mit Weimar und Rudolstadt sind wir zu Herstellung der für die neue Gerichtsordnung notwendigen Räumlichkeiten aus eigenen Mitteln verpflichtet. Das haushälterische Rudolstadt hat diese Einrichtungen mit mäßigen Mitteln ausgeführt; unser an großartige Verhältnisse in Berlin gewöhnter Baurath wird mit der von den Ständen bewilligten Summe von 40,000 Thlrn. nicht ausreichen, ja kaum mit 80,000 Thlrn. auslangen. Erklärlich ist es dann, wie andere nöthige Bauten, besonders in unserer Oberherrschaft, unterbleiben müssen, und damit dem genannten Landestheile neue Veranlassung zu Klagen über stiefmütterliche Behandlung gegeben wird. Man ist sehr gespannt auf das Verhalten des nächsten Landtags, der baldigt berufen werden soll. — Dem „Boten aus Greußen“ wird aus Halle geschrieben, daß der aus dem schwarzburg-sondershausischen Staatsdienst entlassene Geheimrath v. Holleufer wegen Duells mit dem Hauptmann v. Wolframsdorff von dem holländischen Schwurgerichte zu viermonatlicher Festungsstrafe und zur Tragung der Kosten in contumaciam verurtheilt worden sei.